



HVBG

HVBG-Info 24/1986 vom 18.12.1986, S. 1861 - 1869, DOK 452.2/017-BSG

Vermögenswirksame Leistungen sind bei der Grenzwertberechnung hinsichtlich der Kindergeldgewährung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG (vgl. dazu § 583 Abs. 3 Satz 3 RVO) zu berücksichtigen
- BSG-Urteil vom 24.09.1986 - 10 RKg 9/85

Der Begriff "Bruttobezüge aus dem Arbeitsverhältnis" in § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG (vgl. dazu § 583 Abs. 3 Satz 3 RVO) ist mit dem Begriff des "Arbeitsentgelts" im Sinne des § 14 Abs. 1 SGB IV (Arbeitsentgelt) gleichzusetzen;

hier: BSG-Urteil vom 24.09.1986 - 10 RKg 9/85 -

Das BSG hat mit Urteil vom 24.09.1986 - 10 RKg 9/85 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Zu den Bruttobezügen aus dem Ausbildungsverhältnis gehören vermögenswirksame Leistungen und der Wert kostenfreier Mahlzeiten soweit er steuerpflichtig ist; Erstattungen tatsächlich entstandener Fahrtkosten sind nicht zu berücksichtigen.
2. Zur Pflicht der Ermessensausübung bei rückwirkender Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung wegen später erzielten Einkommens oder Vermögen und fehlerhafter Rechtsanwendung.

Orientierungssatz:

Ermessensausübung bei Aufhebung eines Verwaltungsaktes nach § 48 SGB 10 - Bruttobezüge i.S. des § 2 Abs. 2 S. 2 BKGG:

1. Durch die Sollvorschrift des § 48 Abs. 1 S. 2 SGB 10 wird der Verwaltung ein Ermessen eingeräumt, das sich nur auf die Frage erstreckt, was im Ausnahmefall (atypischer Fall) zu geschehen hat, nicht aber darauf, ob ein Ausnahmefall vorliegt (vgl. BSG 06.11.1985 - 10 RKg 3/84 = BSGE 59, 111 = SozR 1300 § 48 Nr. 19).
2. Der Begriff "Bruttobezüge aus dem Arbeitsverhältnis" in § 2 Abs. 2 S. 2 BKGG ist mit dem begriff des "Arbeitsentgelts" i.S. des § 14 Abs. 1 SGB 4 gleichzusetzen.